

Risikofaktoren

Singa Wandelanleihe

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Wandelanleihe (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der Singa Oy, Helsinki („Emittent“). Die Wandelanleihe ist ein Wertpapier, mit dem wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Risiken für den*die Anleger*innen verbunden sind. Im Folgenden werden zwei Kategorien von Risiken dargestellt. Zum einen solche, die sich auf das Wertpapier beziehen. Zum anderen solche, die sich auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit beziehen. Die Risikodarstellung ist dabei als nicht abschließend zu verstehen, sondern es handelt sich lediglich um die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Pflichten aus der Wandelanleihe (insbesondere die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen) zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.

1. Wertpapierbezogene Risiken

1.1 Nachrangrisiko

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus der Wandelanleihe, einschließlich der Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche („Nachrangforderungen“), unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Der qualifizierte Rangrücktritt ist im Chapter 12 des Finnischen Limited Liability Companies Act geregelt. Die Anleger*innen treten damit, in Abhängigkeit der Ausgestaltung auch hinsichtlich der Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen im Rang zurück. Das heißt, der*die Anleger*in wird mit seinen*ihren Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung dieser Forderungen berücksichtigt. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen an den*die Anleger*in ist damit im Insolvenzfall abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den*die Anleger*in den Teil- bzw. Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Der*Die Anleger*in trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der*Die Anleger*in wird dabei jedoch vor einer möglichen Wandlung der Anleihe in Aktien nicht selbst Gesellschafter*in der Emittentin und erwirbt trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion der Nachrangforderungen keine Gesellschafterrechte.

1.2 Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Die Nachrangforderungen der Anleger*innen können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung anderer Gläubiger*innen der Emittentin verbleibt, beglichen werden.

Die Durchsetzung eines Anspruchs der Anleger*in auf Zahlungen ist damit von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den*die Anleger*in besteht das Risiko, dass er*sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes

keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegen eines durchsetzbaren Anspruchs von der Emittentin verlangen kann.

Die vereinbarte vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann damit zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des*der Anleger*in aus der Wandelanleihe und damit zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion).

1.3 Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Die Wandelanleihe begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger*innen auswirken können. Die Anleger*innen haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Wandelanleihen eingeworbenen Kapitals. Aus der Wandelanleihe ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Für die Anleger*innen kann dies bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

1.4 Langfristige Bindung und eingeschränkte Handelbarkeit

Die Wandelanleihe ist mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Die Wandelanleihen werden derzeit weder an einer Börse gehandelt, noch besteht ein liquider Sekundärmarkt. Selbst im Falle einer Einbeziehung der Wandelanleihe in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel in dem Wertpapier entwickelt. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für das Wertpapier findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringem Preis verkaufen kann, trägt allein der*die Anleger*in. Das Wertpapier kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Eine Veräußerung der Wandelanleihe durch den*die Anleger*in ist damit unter Umständen nur eingeschränkt möglich. Es besteht das Risiko, dass eine Veräußerung der Wandelanleihe nicht oder nur mit finanziellen Einbußen möglich ist. Für Anleger*innen mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können, zumal ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger*innen während der Laufzeit nicht besteht.

1.5 Emittentenrisiko

Die Anleger*innen der Wandelanleihe tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern*innen und/oder Dritten in der Lage ist.

1.6 Nachteilige Effekte aufgrund zukünftiger Kapitalmaßnahmen

Es besteht das Risiko einer wirtschaftlichen Verwässerung der Ansprüche der Anleger*innen aus der Wandelanleihe, indem die Emittentin neue Geschäftsanteile herausgibt oder durch z.B. virtuelle Optionen oder Geschäftsanteile das insgesamt gewinnberechtigende Kapital erhöht. Für die Anleger*innen bedeutet dies, dass sich die Ansprüche aus dem Wertpapier zu seinem*ihrem Nachteil verändern. Anleger haben keine Möglichkeit, an den Kapitalerhöhungen oder anderen Maßnahmen zur Erhöhung des gewinnberechtigenden Kapitals teilzunehmen und so einer Verwässerung zu entgehen; sie sind unmittelbar von den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung abhängig.

1.7 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Die Wandelanleihen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wandelanleihen unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.

1.8 Kursrisiko

Eine geringe Unternehmensbewertung während der Laufzeit und/ oder zum Zeitpunkt der Wandlung sowie eine sich verändernde gesamtwirtschaftliche Lage können sich negativ auf einen möglichen Verkaufspreis der Wandelanleihe auswirken.

1.9 Wandlungspflicht

Der Anleihebetrag und etwaige aufgelaufenen Zinsen müssen ganz oder teilweise in neue Aktien umgewandelt werden, sofern es während der Laufzeit zu einer (1) qualifizierenden Investitionsrunde (Qualified Investment Round) kommt. Darüber hinaus muss eine Wandlung ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Hauptinvestor des korrespondierenden Wandeldarlehens (Lead Convertible Loan) in den nachfolgenden Szenarien die Wandlung seines Darlehens beschließt: (2) nicht-qualifizierende Investitionsrunde (Non-Qualified Investment Round), (3) Kontrollwechsel (Change of Control), (4) Eintritt des Fälligkeitstags (Maturity Date) oder im Falle der (5) Insolvenz (Insolvency Event) oder (6) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin (Event of Default). Als Investor haben Sie somit keine eigenen Mitbestimmungsrechte, ob es zur Wandlung kommt oder nicht. Die Details regeln die Terms and Conditions des Convertible Bonds. Alle kursiv geschriebenen Begriffe sind in den Terms and Conditions des Convertible Bonds definiert.

2. Risiken auf Ebene der Emittentin

2.1 Geschäftsrisiko der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition für den Anleger kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob es der Emittentin gelingt, ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen und Rückzahlungsansprüche zu erfüllen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere

- von Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kund*innen und Vertragspartnern der Emittentin;
- von rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere Schließungen von gastronomischen Betrieben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und die Veränderung der Konjunkturlage, verbunden mit veränderter Kaufkraft der Kunden*innen der Emittentin, Veränderung der Wettbewerbsbedingungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Wandelanleihe nicht oder

nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.2 Platzierungsrisiko

Im Rahmen der Platzierung der Wandelanleihe kann die Emittentin weniger Kapital als geplant einwerben. Dies kann dazu führen, dass es der Emittentin aufgrund fehlender Mittel nicht gelingt ihre Geschäftstätigkeit erfolgreich umzusetzen. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Wandelanleihe nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.3 Kapitalstrukturrisiko und Bürgschaften

Die Emittentin finanziert sich zusätzlich durch weiteres Fremdkapital. Sie ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Umsatzschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Durch die Aufnahme von Fremdkapital wird das Insolvenzrisiko der Emittentin erhöht, wenn diese z.B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht in der Lage ist Zins- und Tilgungsraten der Fremdkapitalgeber zu bedienen.

2.4 Personal- und Managementrisiken

Bei der Emittentin besteht das Risiko von Managementfehlern. Auch Managementfehler bei wesentlichen Vertragspartnern*innen der Emittentin sind nicht auszuschließen. Es kann in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu Fehleinschätzungen kommen. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesellschafterstruktur in Zukunft ändert und dritte Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen können.

Gerade Wachstumsunternehmen sind in hohem Maße von ihren Mitarbeitern und deren Qualitäten abhängig. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie, insbesondere für die Entwicklung von Software und den Vertrieb, in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen.

Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dies würde zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Dies kann zur Folge haben, dass die Ansprüche aus der Wandelanleihe nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden können. Im schlimmsten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

2.5 Frühe Unternehmensphase

Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Finanzierung, dem Team, Fachkräften und Berater*innen, dem

Marktumfeld, Lieferant*innenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerber*innen und weiteren Faktoren ab. Für Anleger*innen, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, erhöht sich dadurch das Risiko, ist es dass sie ihr investiertes Kapital verlieren.

2.6 Risiken aus der Marktentwicklung

Unterhaltungsangebote wie Karaoke werden von Menschen vor allem dann vermehrt genutzt, wenn ihre wirtschaftliche Einkommenssituation dies zulässt. Damit hängt der Erfolg der Emittentin auch von der gesamtwirtschaftlichen und der Nettolohn-Entwicklung in den relevanten Zielmärkten der Emittentin ab. Aufgrund der Corona-Pandemie ist es weltweit zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistungen gekommen, deren Auswirkungen im Einzelnen noch nicht abschließend vorhersehbar sind. Ein starker wirtschaftlicher Abschwung und hohe Arbeitslosigkeit in relevanten Absatzländern können dazu führen, dass Menschen nicht oder jedenfalls weniger Unterhaltungsangebote (auch der Emittentin) nutzen. Dies könnte zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Im schlimmsten Fall kann sich die Emittentin am Markt nicht mehr behaupten und es kommt zur Insolvenz. Für die Anleger würde dies einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

2.7 Neue Wettbewerber*innen

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es zu einem Markteintritt von Konkurrent*innen und somit zu einem verstärkten Wettbewerb kommen. Dieser Wettbewerb könnte sich, wenn kapitalstärkere Wettbewerber*innen in den Markt eintreten, deutlich intensivieren. Dies könnte den Preisdruck erhöhen, die Nachfrage nach Produkten der Emittentin senken oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wettbewerber*innen Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die denen der Emittentin überlegen sind und / oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Generell ist nicht sichergestellt, dass sich die Emittentin in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird. Der Eintritt eines jeden dieser vorgenannten Umstände könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen. Im schlimmsten Fall kann sich die Emittentin am Markt nicht mehr behaupten und es kommt zur Insolvenz. Für die Anleger würde dies einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Hinweise des Anlagevermittlers

Umfang der Projektprüfung durch den Anlagevermittler

Der Anlagevermittler nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar.

a. Tätigkeitsprofil des Anlagevermittlers

Der Anlagevermittler übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Anlagevermittler gibt Anleger*innen keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des*der jeweiligen Anleger*in. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die

gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem*der Anleger*in eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

b. Informationsgehalt der Angebotsunterlagen

Diese Risikohinweise erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger*innen sollten die Möglichkeit nutzen, dem Emittenten Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie das Partizipationsrecht erwerben wollen. Da jede*r Anleger*in mit dem Erwerb persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.